

Strafrechtliche Probeklausur am 20.1.2017

– Sachverhalt –

Nach zweimaliger Verlängerung in der London Art Gallery kommt die gleichermaßen erfolgreiche und umstrittene Wanderausstellung „Körperwelten – Faszination Leben“ für den Zeitraum vom 07.01. bis zum 23.03.2016 auf das Freiburger Messegelände. Es handelt sich um eine medizinisch-anatomische Ausstellung echter menschlicher Körper, die von Professor H, dem Erfinder des Plastinationsverfahrens, begründet wurde. Schon vor Ausstellungsbeginn wird aus ethischen und moralischen Gründen Kritik laut. Besonders heftig wendet sich Gymnasiallehrer T gegen Ziele und Inhalte der Körperwelten-Ausstellung. Er hält die Zurschaustellung echter anatomischer Präparate für empörend und die angekündigten Besuche von Schulklassen für unverantwortbar.

Da er mit Leserbriefen in der Lokalpresse nichts ausrichten konnte, beschließt T, zu wirksameren Mitteln zu greifen. Er begibt sich daher zur Eröffnungsfeier, die am 07.01.2016 im Foyer der Messehalle stattfindet. Hinter einer Absperrung sieht er dort einen Herrn agieren, den er anhand von Pressefotos als Professor H identifiziert. Tatsächlich handelt es sich aber um den Messedirektor M. Da in dieser Situation sogar dem T vor Wut und Empörung die Worte fehlen, ergreift er ein auf einem Tisch abgestelltes, leeres Sektglas und wirft es dem M aus einiger Entfernung an den Kopf. Der Messedirektor trägt durch das zerplatzende Glas Schnittwunden im Gesicht davon.

Durch den Erfolg beflügelt entscheidet T, auch gegen den in der Nähe stehenden Oberbürgermeister S vorzugehen, der die Ausstellung durch politische Unterstützung überhaupt erst ermöglicht hatte. Er wirft ein weiteres Glas in Richtung auf den in Gespräche mit den Umstehenden vertieften S, um diesem ebenfalls eine Verletzung zuzufügen. T trifft jedoch – womit er nicht gerechnet hatte – den neben S stehenden Reporter R, der ebenfalls Schnittwunden am Kopf erleidet.

Polizeihauptkommissar P hat von der Tür aus den ersten Wurf beobachtet und sieht T nach dem zweiten Sektglas greifen. Er versucht daher, so schnell wie möglich zu T zu gelangen, um Schlimmeres zu verhindern. Dabei nimmt er es angesichts der gebotenen Eile in Kauf, die im

Weg stehende ältere Dame D anzurempeln. Diese stürzt infolge des Stoßes und verstaucht sich das Handgelenk. Einen solchen Sturz und den Eintritt einer solchen Folge hatte P nicht für möglich gehalten.

Angesichts der Besuchermassen kann P jedoch nicht rechtzeitig zu T vordringen, um den zweiten Wurf zu verhindern. T entfernt sich anschließend durch einen Seitenausgang.

Wie haben sich T und P strafbar gemacht? Zu prüfen sind nur Delikte aus dem siebzehnten und dem siebenundzwanzigsten Abschnitt des StGB. Auf Strafantragserfordernisse und Konkurrenzen ist nicht einzugehen. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.